
Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für die Anlage und Unterhaltung von Nass- Trocken- und Folienlager

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen	2
Förderfähig sind.....	2
Nicht förderfähig sind.....	2
Zuwendungsvoraussetzungen	2
Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze	3
Förderzweck, Widerrufsvorbehalt	3
Vergaberecht.....	3
3. Ablauf des Förderverfahrens	3
3.1 Einreichen des Antrages.....	4
3.2 Bewilligung	4
3.3 Durchführung der Maßnahme.....	4
3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)	5
3.5 Auszahlung.....	5
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck	5
Punkt 1 Antragsteller(in)	5
Punkt 2 Allgemeine Angaben.....	6
Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	6
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	6
Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers.....	7
Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen	7
Punkt 6 De-minimis	9
Punkt 7 Anlagen	10
Anlage Projektübersicht.....	10
Unterschriftenfeld	12
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“	12
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	12
Punkt 5 De-minimis	13
Punkt 6 Anlagen	13
Unterschriftenfeld	14

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Wald) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier erfahren Sie, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald.rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch zugesandt.

2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gegenstand der Förderung ist die Schaffung von Kapazitäten zur Einlagerung von Schadholz in einer Entfernung von mindestens 500m zu einem gefährdeten Nadelbaumbestand (ausnahme Nass- und Folienlager). Auf diese Weise soll die Ausbreitung von Schadorganismen begrenzt und das Waldschutzrisiko abgesenkt werden. Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Borkenkäfer) stehen.

Förderfähig sind

- Für die Anlage von Holzlagerplätzen zur Lagerung von Kalamitätshölzern
 - Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln
 - Unternehmerleistungen zur Errichtung einschließlich einer Zufahrt
- Für die Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen zur Lagerung von Kalamitätshölzern
 - Ausgaben für Miete, Pacht und Unternehmerleistungen, für eine maximale Dauer von fünf Jahren

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen
- Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Leistungen Dritter

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Borkenkäfer) auf den geschädigten Flächen stehen.
- b) Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- c) Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 und Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG sind einzuhalten, insbesondere was die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 betrifft.
- d) Sollte seitens der unteren Naturschutzbehörde oder anderen Träger der öffentlichen Belange, die Zustimmung zur beantragten Maßnahme unter Auflagen erfolgt sein, sind

diese zu beachten. In diesen Fällen wird auf die entsprechende Stellungnahme/-en verwiesen.

Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Beihilfeart: Bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes für Gemeinden eine De-minimis Beihilfe
- c) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- d) Bagatellgrenze:
 - o für öffentliche Antragsteller: 2.500 €/ Antrag
 - o für private Antragsteller: 500 €/ Antrag
- e) Bemessungsgrundlage/ Höhe der Zuwendung: 80% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten
- f) Förderhöchstbetrag: keiner
- g) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.
- h) Die zu fördernden Kosten sind in geeigneter Form (z.B. Unternehmensrechnungen, Lohnabrechnungen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die eingereichten Rechnungen und Belege müssen einen eindeutigen Bezug zur Maßnahme haben.
- i) Für Kleinprivatwaldbesitzer, deren forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz sich insgesamt auf unter 20 Hektar beläuft, kann die Gesamtzuwendung um 12,5 % zusätzlich erhöht werden.
- j) Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig zu 80% der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Der Förderzweck ist mit der Durchführung der Maßnahme erreicht.

Vergaberecht

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind Aufträge im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Private Waldbesitzende

Bei Auftragsvergaben ab einer voraussichtlichen Zuwendungshöhe von 100.000 € ist das Vergaberecht anzuwenden (Pkt. 3.1 ANBest-P).

Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei Zuwendungen unter 100.000 € müssen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung **mindestens drei Preisangebote schriftlich** auf der Grundlage einer **Leistungsbeschreibung** angefragt werden. Der Auftrag ist anschließend an die oder den preisgünstigsten Bieter*in **schriftlich** zu erteilen.

Bei einem Auftragswert unterhalb des aktuellen Schwellenwertes zur Direktvergabe von **10.000,- €** ohne Umsatzsteuer (gem. Verwaltungsvorschrift öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18. August 2021 Nr. 4.3 und dem Rundschreiben des MWVLW vom 31.12.2024 "Entbürokratisierung im Vergaberecht mit Wirkung 01.01.2025") muss nicht zwingend ein Angebotsvergleich stattfinden.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

Ihren Förderantrag **senden Sie bitte an die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt)**, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vordruckt.

Zuständige untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der voraussichtlichen Zuwendung und mit den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können. Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass die beantragten Vorhaben **vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden** können. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt sind, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann zum späteren Zeitpunkt; oft erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist bereits die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

Bitte setzen Sie rechtzeitig den örtlich zuständigen Revierleiter oder Privatwaldbetreuer über den Maßnahmenbeginn und die Örtlichkeit der Maßnahmen in Kenntnis.

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächlichen Zuwendungssummen ändern sollten, sind diese Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Diese Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.
Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist

- die Seite 3 Förderantrages,
- das jeweilige neu ausgefüllte Projektblatt,
- eine neue Kontrafaktische Fallkonstellation und
- eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen und die auszahlende Zuwendung abrufen.

Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis auch der Herleitung der Zuwendungshöhe, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt. Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag/ Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

3.5 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorliegen und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid (Auszahlungsbenachrichtigung) oder im Falle einer Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid.

In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

Die Auszahlung, bei Sammelanträgen von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, erfolgt auf das Konto des Antragstellers. Dieser ist verpflichtet die Zuwendung entsprechend den beim Zahlantrag aufgeführten Beträgen weiterzugeben.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Mit dem Antragsvordruck für die „Anlage von Holzlagerplätzen“ sowie „Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen“ können alle Lagerplätze in einem Antrag beantragt werden, wenn diese Projekte in dem Betrieb durchgeführt wurden, für den der Antrag gilt.

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr.1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch „Miteigentum“) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Es können Sammelanträge von privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Waldbauverein, Forstbetriebsgemeinschaft...) für deren Mitglieder gestellt werden. In diesem

Merkblatt zu Antrag und VN Förderung Anlage und Unterhaltung von Nass-, Trocken-, und Folienlager

Fall soll gesammelt je ein Antrag für Mitglieder deren Fläche unter 20 Hektar forstliche Betriebsfläche und einen Antrag für Mitglieder deren forstliche Betriebsfläche gesamt über 20 Hektar liegt gestellt werden (Flächen innerhalb von Rheinland-Pfalz).

Mit Hinblick auf die spätere Verwaltungskontrolle sollten diese Sammelanträge möglichst getrennt nach Zuständigkeitsbereich des örtlichen Forstamtes gestellt werden.

Lfd.-Nr. 1.8 offene Forderungen der EU

Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmales ein.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk inklusive Nummer des Forstamtes, in dem die Projekte liegen, anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

Lfd.-Nr.3.4 Ein Förderantrag sollte nur gestellt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge (die Bagatellgrenze) erreicht:

Die Bagatellgrenze liegt für öffentliche Antragsteller bei 2.500 € und für private Antragsteller bei 500 € je Antrag.

Wird dieser Mindestbetrag zum Zeitpunkt der Vorlage des Zahlantrages nicht erreicht, wird keine Zuwendung gewährt.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde:

Diese Mitteilung ist lediglich für Gemeinden, die über den Investitionsstock des Landes gefördert werden, relevant. Der Hinweis hierüber ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Die Förderung der Erstellung und Unterhaltung von Holzlager wird grundsätzlich nicht als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt.

Bei kommunalen Antragstellern kann aber neben der GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt werden. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“ gewährt.

Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, wenn es sich um eine „De-minimis Beihilfe“ handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer „De-minimis Beihilfen“ von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter „De-minimis Beihilfen“ zu erteilen.

Lfd.-Nr.4.1: Für die Herleitung der Gesamtzuwendung ist die voraussichtliche Zuwendung der einzelnen Projekte zu summieren.

Die Herleitung der Zuwendung für die einzelnen Projekte nehmen Sie auf dem Vordruck „Anlage Projektübersicht“ vor.

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die tatsächlichen Zuwendungssummen ändern sollten, sind diese Änderungen vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese Änderungen bedürfen einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist

- die Seite 3 Förderantrages,
- das jeweilige neu ausgefüllte Projektblatt,
- eine neue Kontrafaktische Fallkonstellation und
- eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Bei privaten Antragstellern, deren Waldbesitz insgesamt unter 20 Hektar forstlicher Betriebsfläche liegt, kann ein Zuschlag von zusätzlichen 12,5 % auf die Gesamtzuwendung beantragt werden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*

4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

- 2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- 1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
- 2. Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.*

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Punkt 6 De-minimis

Dieser Bereich ist lediglich von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Antragstellern auszufüllen.

Die Förderung der Anlage und Unterhaltung von Holzlagerplätzen wird grundsätzlich nicht als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt.

Bei kommunalen Antragstellern kann aber neben der GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt werden. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“ gewährt.

Lfd. Nr. 6.1: Beihilferechtlich gesehen kann die beantragte Zuwendung als sog. „De-minimis Beihilfe“ gewährt werden. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von „De-minimis Beihilfen“ zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter Punkt 6 abzugeben.

Punkt 7 Anlagen

- „Anlage Projektübersicht“

- Lageplan
Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Antrag beizufügen.

- **Übersicht Haushalts- und Finanzlage (gilt nur für Kommunen)**
Aufgrund der Herkunft der Finanzierungsmittel ist zur Wertung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Vorlage der im Jahr der Antragstellung aktuellen Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde vorzulegen. Die vorzulegende Übersicht wird von der Kommunalverwaltung/Verbandsgemeinde erstellt, das Verfahren ist dort bekannt.

Anlage Projektübersicht

In der Projektübersicht sind bei mehreren Rechnungen pro Projekt/ Lagerplatz immer die Summenwerte in der entsprechenden Projektzeile anzugeben. Ein Projekt ist in der Regel ein Lagerplatz, in bestimmten Fällen können mehrere Lagerplätze als ein Projekt betrachtet werden, bspw., wenn sie in einem Auftrag angelegt und abgerechnet wurden oder mehrere Lagerplätze in einer Abteilung bei Trocken- Folienlagern. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Nachweise, Rechnungen einen eindeutigen Bezug zu dem Projekt (Lagerplätze) haben.

Herleitung Anlage von Holzlagerplätzen:

„Ifd. Projekt Nr.“

Für jedes Lagerprojekt wird im Förderantrag eine Projekt-Nr. vergeben. Im Kopfbereich des Vordrucks ist daher zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“, einzutragen.

„Beleg Nr.“

Wichtig bei Zahlantragstellung: Um die Zuordnung der Nachweise eindeutig zu gestalten sind die Belege je Antrag fortlaufend zu nummerieren. Die vergebene/n Beleg Nr. ist/sind anschließend bei dem entsprechenden Projekt in der Projektübersicht einzutragen.

„Örtlichkeit (Waldort (Abt.)/ Gemarkung/ Flurstücks-Nr.)“

Hier ist der Ort des Lagerplatzes anzugeben. Innerhalb des Waldes ist/sind das die Waldortsbezeichnung/en. Bei verteilter Lage (z.B. Folienlager) sind die Waldorte aufzulisten. Bei Lagerplätzen außerhalb des Waldes sind die Gemarkung, Flur Nr. und Flurstück-Nr. anzugeben.

„Lagerkapazität“

Eintragung der geschätzten, voraussichtlichen oder tatsächlichen Holzmenge die eingelagert werden können/ sollen in Festmeter.

„Gesamtkosten (Brutto)“

Hier sind die Kosten in Brutto anzugeben. Bei Zahlantragstellung müssen dies anhand von Rechnungen und Belegen nachweisbar sein.

„Drittmittel/ Erlöse“, „Skonti/ Rabatte“, „Mehrwertsteuer“

Eine Doppelförderung oder Gewinnerzielung mit Fördermitteln ist nicht möglich. Deshalb sind bspw. Erlöse oder Drittmittel die bei der Anlage des Lagers eingenommen

werden/ wurden von den Gesamtkosten zu subtrahieren. Skonti, Rabatte und die Mehrwertsteuer sind ebenfalls in Abzug zu bringen. In den entsprechenden Zellen sind die jeweils summierten Werte einzutragen.

„Zuwendungsfähige Kosten“

Diese Summe nach Abzug der o.g. Posten stellt nun die Grundlage zur Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung dar.

„Zuwendung“

Die voraussichtliche Zuwendung leitet sich aus 80 % der zuwendungsfähigen Kosten her.

Herleitung Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen:

„Ifd. Projekt Nr.“

Für jedes Lagerprojekt wird im Förderantrag eine Projekt-Nr. vergeben. Im Kopfbereich des Vordrucks ist daher zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“, einzutragen. Falls das Projekt bereits bei der Anlage von Holzlagerplätzen angegeben wurde erhält es die gleiche Projektnummer.

„Beleg Nr.“

Wichtig bei Zahlantragstellung: Um die Zuordnung der Nachweise eindeutig zu gestalten sind die Belege je Antrag durchlaufend zu nummerieren. Die vergebene/n Beleg Nr. ist/sind anschließend bei dem entsprechenden Projekt in der Projektübersicht einzutragen.

„Örtlichkeit (Waldort (Abt.)/ Gemarkung/ Flurstücks-Nr.)“

Hier ist der Ort des Lagerplatzes anzugeben. Innerhalb des Waldes ist/sind das die Waldortsbezeichnung/en. Bei verteilter Lage (z.B. Folienlager) sind die Waldorte aufzulisten. Bei Lagerplätzen außerhalb des Waldes sind die Gemarkung, Flur Nr. und Flurstück-Nr. anzugeben. Falls das Projekt bereits bei der Tabelle „Anlage von Holzlagerplätzen“ angegeben wurde ist auch ein Verweis („siehe P.Nr.“) ausreichend.

„Eingelagerte Holzmenge“

Es handelt sich hierbei um die Gesamtmenge des eingelagerten Holzes in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.

„Eingelagerte, nicht förderfähige Holzmenge bspw. aus Staatswald oder Holz außerhalb von Rheinland-Pfalz“

Angabe der eingelagerten nicht förderfähigen Holzmenge in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.

„prozentualer Anteil des förderfähigen Holzes“

Angabe zwecks Herleitung der förderfähigen Kosten, wenn auf dem Platz auch nicht förderfähiges Holz gelagert wird. Der Prozentsatz entspricht dem Anteil der nicht förderfähigen Holzmenge an der Gesamtmenge.

„Laufende Kosten (Brutto)“

Hier sind die laufenden Kosten in Brutto anzugeben. Bei Zahlantragstellung müssen dies anhand von Rechnungen und Belegen nachweisbar sein.

„Drittmittel/ Erlöse“, „Skonti/ Rabatte“, „Mehrwertsteuer“

Eine Doppelförderung oder Gewinnerzielung mit Fördermitteln ist nicht möglich. Deshalb sind bspw. Erlöse aus der Einlagerung von Schadholz aus fremden Waldbesitz (Lagerpauschale) von den Gesamtkosten zu subtrahieren. Skonti, Rabatte

und die Mehrwertsteuer sind ebenfalls in Abzug zu bringen. In den entsprechenden Zellen sind die jeweiligen summierten Werte einzutragen.

„Verbleibende Kosten“

Die verbleibenden Kosten ergeben sich aus dem Abzug der Drittmittel/ Erlöse, Skonti/ Rabatte und der Mehrwertsteuer von den laufenden Kosten (Brutto). Nach Abzug der vorgenannten Zahlen ist das Zwischenergebnis zusätzlich auf den prozentualen Anteil des förderfähigen Holzes zu reduzieren (nur, wenn nicht förderfähiges Holz eingelagert wird). Das Ergebnis stellen die verbleibenden förderfähigen Kosten dar.

„Zuwendungsfähige Kosten“

Diese Summe nach Abzug der o.g. Posten stellt nun die Grundlage zur Herleitung der voraussichtlichen Zuwendung dar.

„Zuwendung“

Die voraussichtliche Zuwendung leitet sich aus 80 % der zuwendungsfähigen Kosten her.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als Obere Forstbehörde **über das zuständige Forstamt** vorzulegen. Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd. Nr. 4.1: Hier ist im Feld des Antragstellers die jeweilige Zuwendungshöhe, die für die einzelnen Projekte in den projektbezogenen Anlagen „Anlage Projektübersicht“ errechnet wurde, unter Angabe der betreffenden Projektnummer einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Die Herleitung der Zuwendung für die einzelnen Projekte nehmen Sie auf dem Vordruck „Anlage Projektübersicht“ vor.

Achtung: Wurde ein Mehrbedarf gegenüber der beantragten Zuwendung vor der Maßnahmendurchführung nicht der Bewilligungsbehörde gemeldet und durch diese genehmigt, wird der Mehrbedarf gekürzt!

Bei privaten Antragstellern, deren Waldbesitz insgesamt unter 20 Hektar forstlicher Betriebsfläche liegt, kann ein Zuschlag von zusätzlichen 12,5 % auf die Gesamtzuwendung beantragt werden.

Merkblatt zu Antrag und VN Förderung Anlage und Unterhaltung von Nass-, Trocken-, und Folienlager

Stand 30.01.2025

Seite 12 von 14

Punkt 5 De-minimis

Die Erklärung ist nur dann erneut auszufüllen, wenn die nach 4.1 errechnete Zuwendung höher liegt als die im Zuge der Antragstellung hergeleitete und bewilligte Zuwendung, bzw. wenn zum Zeitpunkt der Verwendung noch kein Bewilligungsbescheid ergangen ist und die Ausführung aufgrund einer Vorabgenehmigung erfolgte.

Dieser Bereich ist lediglich von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Antragstellern auszufüllen.

Die Förderung der Anlage und Unterhaltung von Holzlagerplätzen wird grundsätzlich nicht als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt.

Bei kommunalen Antragstellern kann aber neben der GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt werden. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“ gewährt.

Lfd. Nr. 5.1: Beihilferechtlich gesehen kann die beantragte Zuwendung als sog. „De-minimis Beihilfe“ gewährt werden. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von „De-minimis Beihilfen“ zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter Punkt 5 abzugeben.

Punkt 6 Anlagen

- [„Anlage Projektübersicht“](#)
- (in Kopie) Rechnungen, Stundenzettel, Nachweise aus denen die angefallenen förderfähigen Kosten ersichtlich sind.
Die Rechnungen und Belege müssen immer zur Fördermaßnahme bzw. dem Förderzeitpunkt eindeutig zuzuordnen sein. Es sind eindeutig zuordenbare Karten der Lagerplätze beizulegen.
- Lageplan
Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Zahlantrag beizufügen.

Im Falle eines Sammelantrages von einem privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist es wichtig zusätzlich folgende Anlagen dem Zahlantrag beizulegen:

- Bevollmächtigungen, gemäß Vordruck „Vollmacht zur Antragstellung“, zur Förderabwicklung durch den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss von den beteiligten Waldbesitzern.

oder

- Auszug aus der Satzung des privaten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, dass dieser ermächtigt ist für seine Mitglieder Förderanträge zu stellen und diese abzuwickeln.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße, Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.